

Geschäftsordnung  
für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Ökofun"

§ 1 Geschäftsführung, Vertretungsbefugnis, Sitz

1. Der Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. (FUN), vertreten durch den Vorstand, beauftragt hiermit:

Herrn Gerd Hoppe, Wilhelmshöhe 14, 38108 Braunschweig

den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unter der Bezeichnung "Ökofun" zu führen.

2. Jede/r Geschäftsführer/in vertritt den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Ökofun" allein.
3. Jede/r Geschäftsführer/in hat allein Zugang zum Geschäftskonto.
4. Er/ sie kann sich für alle geschäftlichen Tätigkeiten von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen
5. Sitz des Geschäftsbetriebes ist Braunschweig- Hondelage.

§ 2 Bestellung des Geschäftsführers

1. Es können ein/e oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellt werden.
2. Der/ die Geschäftsführer/in werden von dem Vorstand des FUN durch einfache Mehrheit der Mitglieder gewählt und zum Geschäftsführer bestellt.
3. Der/ die Geschäftsführer/in müssen nicht im Verein Mitglied sein.
4. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis des Ökofun können der/ dem Geschäftsführer/in durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes des FUN entzogen werden

§ 3 Gegenstand des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist: Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung, Erfassung von Tier und Pflanzenarten, Erstellung von Gutachten, Ökotechnik.

§ 4 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 5 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

1. Der Jahresabschluss ist nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.
2. Der sich dabei ergebende Gewinn ist dem Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. unter Berücksichtigung geschäftsbedingter Rücklagen ausnahmslos zur Finanzierung seiner gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen keine Angestellten unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

## § 6 Informations- und Kontrollrecht

1. Die Vorstandsmitglieder des FUN können sich in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung persönlich unterrichten und die Geschäftsbücher und Unterlagen einsehen.
2. Der/ die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand des FUN regelmäßig über alle laufenden Geschäfte zu berichten und einmal im Jahr Rechenschaft über die Geschäftstätigkeiten abzulegen.

## § 7 Auflösung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

1. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann vom Vorstand des FUN mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgelöst werden.
2. Das verbleibende Vermögen geht nach Auflösung an den FUN.

## § 8 Schlußbestimmung

1. Alle Änderungen in dieser Geschäftsordnung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und mit Zustimmung (einfache Mehrheit) des Vorstandes des FUN erfolgen

Braunschweig- Hondelage, den 16.03.1993

Unterschriften:

Für den Vorstand des FUN:

P. Meier   K. Hoppe      M. Gasse      U. Selonke